

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

**Sonder-
EILDienst**

Nr. 3

vom 03.03.2006

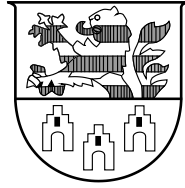
63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



ED 14 Kommunalverfassungsrecht

Satzungs- sowie Geschäftsordnungsmuster für die gemeindlichen Organe und Gremien

1. Hauptsatzungsmuster mit Erläuterungen
2. Entschädigungssatzungsmuster mit Erläuterungen
3. Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse mit Erläuterungen
4. Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand mit Erläuterungen
5. Geschäftsordnungsmuster für den Ortsbeirat mit Erläuterungen
6. Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat mit Erläuterungen
7. Geschäftsordnungsmuster für den Kinder- und Jugendbeirat mit Erläuterungen



**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Hauptsatzungsmuster
- März 2006 -**

**HAUPTSATZUNG
der Gemeinde**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,

8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 12.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4.
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens ... Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
1. Haupt- und Finanzausschuss: ...
 2. Bauausschuss: ...
 3. Sozialausschuss:...
 4.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:
 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten
 2. ...

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile ... und ... werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk ... umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
Der Ortsbezirk ... umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk ... aus ... (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern,

im Ortsbezirk ... aus ... (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en) oder Amtsblatt der Gemeinde ...) öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt) den bekannt zu machenden Text enthält.

Bei mehreren Bekanntmachungsorganen:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestim-

mungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:*

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

- (2) *Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.*

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln - bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) ... (6) *entsprechend der obigen Alternative.*

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtin-

nen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ~~ohne Unterbrechung~~ ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom ... tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

....., den
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

..... (Siegel)
(Bürgermeister/in)

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster - März 2006 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 11. werden die dem Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung übertragenen Angelegenheiten um die Entscheidung über die „Niederschlagung“ ergänzt. Damit wird die Formulierung in § 31 GemHVO übernommen.

Darüber hinaus wurde die bisherige Begrenzung auf „öffentliche Abgaben“ aufgegeben und allgemein die Entscheidung über „Ansprüche“ dem Gemeindevorstand übertragen. Damit sind nicht lediglich die öffentlichen Abgaben, sondern auch privatrechtliche Ansprüche von der Delegation umfasst.

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung „höchstens“ gestrichen, da eine konkrete Anzahl von Ausschussmitgliedern benannt werden muss.

§ 3

Der Inhalt der Regelung des § 3 ist dann aufzunehmen, wenn die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft künftig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ausführen will. Das Haushaltsjahr, ab dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung angewendet werden soll, muss in die Regelung aufgenommen werden. Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt, ist eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich (§ 92 Abs. 3 HGO).

§ 4

Die Regelung des § 4 Abs. 1 ist nur im Falle einer Herabsetzung der Zahl der Gemeindevertreter gemäß § 38 Abs. 2 HGO erforderlich. Ansonsten verbleibt es bei den gesetzlichen Vorgaben in § 38 Abs. 1 HGO.

§ 7

Bei der Zulassung der Briefwahl für die Wahl zum Ausländerbeirat handelt es sich gemäß § 58 Satz 2 KWG nicht um eine zwingende Vorgabe, d. h. die Ausländerbeiratswahl kann auch ohne Durchführung der Briefwahl vonstatten gehen.

§ 9

Die Formulierung in § 9 Abs. 2 „ohne Unterbrechung“ ist gestrichen worden, da hier eine Anforderung gestellt wird, die in § 28 Abs. 2 HGO so nicht vorgesehen ist. Nach dieser Regelung ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung möglich, wenn das Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt wurde. Eine durchgängige Wahrnehmung des Mandates oder Amtes wird nicht gefordert.

Mühlheim, den 01.03.2006

Dez. 2.1 – Adr/Hg

ED 14**Satzungs- sowie Geschäftsordnungsmuster für die gemeindlichen Organe bzw. Gremien**

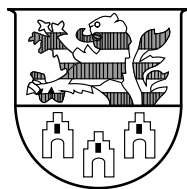
Auch zu Beginn der neuen Wahlperiode legen wir – wie in der Vergangenheit – neu überarbeitete Satzungsmuster sowie Geschäftsordnungsmuster vor.

Bei der Bearbeitung der Muster wurden die Gesetzesänderungen, die die Hessische Gemeindeordnung in der letzten Wahlperiode erfahren hat, insbesondere die umfassende Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), berücksichtigt. Des weiteren wurde die neue Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungsrechtes eingearbeitet sowie die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form in § 3 a HVwVfG berücksichtigt.

Die neuen Satzungs- sowie Geschäftsordnungsmuster werden im Bereich „Mitglieder-Login“ des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingestellt und können dort auch als Word-Dokument herunter geladen werden. Aus diesem Grunde werden die Satzungsmuster in Papierform unseren Mitgliedsgemeinden nur noch einmal zugeleitet, wobei die geänderten Passagen jeweils grau hinterlegt sind.

Dezernat 2 - Adr/Hg**Nr. 3 – ED 14 vom 03.03.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor



**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Entschädigungssatzungsmuster
- März 2006 -**

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Gemeindevertretung in am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO
– Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO
– Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO
– Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO
– Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO
(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	EURO)
– Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	EURO
- Ausschußvorsitzende	EURO
- Fraktionsvorsitzende	EURO
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO
- ehrenamtliche Beigeordnete	EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	EURO
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	EURO
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde vom außer Kraft.

....., den
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

.....
(Bürgermeister/in)

.....
(Siegel)

Erläuterungen zum Entschädigungssatzungsmuster - März 2006 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

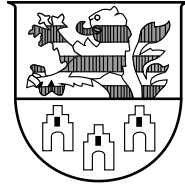
§ 2

Durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) sind die in § 6 Hess. ReisekostenG (a. F.) geregelten „privateigen anerkannten Kraftfahrzeuge“ gestrichen worden und es ist nunmehr generell auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abzustellen. Soweit hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung nunmehr danach differenziert wird, ob ein triftiger Grund für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegt, wird davon ausgegangen, dass dies im Zweifel für die Teilnahme an Sitzungen zu bejahen ist, da hier eine Teilnahmepflicht besteht.

§ 3

In § 3 Abs. 1 werden die Mitglieder der „Auszahlungswahlvorstände“ zur Klarstellung mit aufgenommen, da die Tätigkeit in den Auszahlungswahlvorständen ebenfalls eine ehrenamtliche Tätigkeit darstellt (§ 6 b KWG). Darüber hinausgehend wird klargestellt, dass die Aufwandsentschädigung pro „Tag der Tätigkeit“ gezahlt wird.

Mühlheim, den 01.03.2006
Dez. 2.1 Adr/Hg



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- März 2006 -

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde ...

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35a Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 45 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von ... Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes **und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.**
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muß die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, daß auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, daß eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vor-

tragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und läßt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens ... Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtrededzeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtrededzeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluß der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluß der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und läßt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhand-

lungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde.

- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden

der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 35 a Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 36 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. Für die mündlichen Anhörung gilt § 37.

§ 37 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 39 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 39 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, daß die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Ge-

meindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, daß der Sitzungsauschluss eingehalten wird.

§ 45 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 6

Künftig muss eine Fraktion aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen (§ 36 a Abs. 1 Satz 4 HGO). Damit soll die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften verbessert werden. Wie in der Vergangenheit kann die Gemeindevertretung in der Geschäftsordnung auch eine höhere Fraktionsmindeststärke regeln. Die konkrete Fraktionsstärke muss in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Es wird insofern auf Ausführungen im Eildienst Nr. 146 vom 20.12.2005 verwiesen.

§ 9

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 12

In § 12 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Antragsfrist auch für Anträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten.

§ 16

Gemäß § 3 a HVwVfG kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

§ 28

Die oder der Vorsitzende soll künftig auch bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes die Möglichkeit haben, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Insofern wird in § 28 Abs. 3 ergänzend auch das „Mitglied des Gemeindevorstands“ aufgenommen.

In Abs. 4 ist das „Mitglied des Gemeindevorstandes“ gestrichen worden, da gemäß § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 29

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

§ 31

In § 31 Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die nachträgliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf die Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse auswirkt. Dies ist im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2005 in § 62 Abs. 2 HGO entsprechend geregelt worden.

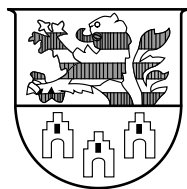
§ 44

In § 44 wird der als Geldbuße festgelegte Höchstbetrag auf 50,00 Euro umgestellt. Dies entspricht der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 HGO.

Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen beschließen zu wollen, muss die Geschäftsordnung als Satzung erlassen werden (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Es wird insofern auf die Ausführungen zu § 28 verwiesen.

Mühlheim, den 01.03.2006

Dez. 2.1 Adr/Hg



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand
- März 2006 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES der Gemeinde.....

Inhaltsverzeichnis:

I. Beigeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

§ 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 18 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

Alternativ: § 18: Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kindern oder Jugendinitiativen

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten
Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 21 In-Kraft-Treten

**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand
- März 2006 -**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES
der Gemeinde**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über **die** ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Gemeindevorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der, Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.** Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im ganzen zur Entscheidung berufen ist.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Beigeordneten herbeigeführt ist.

- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am dritten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10 Anträge

- (1) Jede und jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren des Gemeindevorstandes.

Jede und jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer , zur Einsicht für die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Beigeordneten zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.

- (5) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, daß an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 18 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

§ 18 (Alternative) Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen

- (1) *Der Gemeindevorstand soll Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.*
- (2) *Der Gemeindevorstand kann beschließen, Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Gemeindevorstand kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

....., den

.....
(Bürgermeister/in)

Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand

- März 2006 -

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

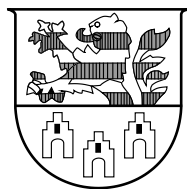
§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06
Dez. 2.1 Adr/Hg



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Ortsbeirat
- März 2006 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES ORTSBEIRATES der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
- § 16 In-Kraft-Treten

**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Geschäftsordnungsmuster für den Ortsbeirat
- März 2006 -**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES ORTSBEIRATES
der Gemeinde**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ... am ... für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über **die** ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf ... festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muß auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

Alternativ:

- (4) *Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates ~~oder des Gemeindevorstandes~~ bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchsten für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von

Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung ... außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster
für den Ortsbeirat
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 13

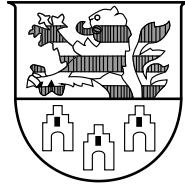
In Abs. 4 ist das Mitglied des Gemeindevorstandes gestrichen worden, da gem. § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.2006
Dez. 2.1 Adr/Hg



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat
- März 2006 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

I. Der Ausländerbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ausländerbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ausländerbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstandes

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. *Schlussvorschriften*

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der
 Gemeindevertretung

§ 16 In-Kraft-Treten

**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat
- März 2006 -**

***GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES
der Gemeinde***

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat sich der Ausländerbeirat der Gemeinde ... durch Beschluß vom ... folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Der Ausländerbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ausländerbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.

- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (6) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, daß die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (7) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (8) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
Fehlt ein Mitglied des Ausländerbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ausländerbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Ausländerbeirat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ausländerbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über **die** ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ausländerbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf ... festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft die Mitglieder des Ausländerbeirates zu den Sitzungen des Ausländerbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ausländerbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ausländerbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausländerbeirates anzugeben. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.**
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muß auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich

hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausländerbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ausländerbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
- (3) Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ausländerbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländerbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluß der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausländerbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ausländerbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ausländerbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ausländerbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ausländerbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ausländerbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausländerbeirates ~~oder des Gemeindevorstandes~~ bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates und die

Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ausländerbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates und dem Mitglied des Ausländerbeirates zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung ... außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r des Ausländerbeirates)

Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat

- März 2006 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 5

Es wird klargestellt, dass auch Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 13

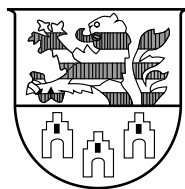
In Abs. 4 ist das Mitglied des Gemeindevorstandes gestrichen worden, da gem. § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen gem. Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06
Dez. 2.1 Adr/Hg



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Kinder- und Jugendbeirat
- März 2006 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

III. Ablauf der Sitzungen

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Teilnahme des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen
- § 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

IV. Schlußvorschriften

- § 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 15 In-Kraft-Treten

**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Geschäftsordnungsmuster für den Kinder- und Jugendbeirat
- März 2006-**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND
JUGENDBEIRATES
der Gemeinde.....**

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ... durch Beschluß vom ... folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, daß der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder daß Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen.

- (2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Gemeinde, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Organisationen **und den örtlichen Schulen** benannt.

Folgende Initiativen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, jeweils ein Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen:

.....
.....
.....

- (3) Die zu benennenden Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterin-

nen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlußfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muß von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlußvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

.....,den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster
für den Kinder- und Jugendbeirat
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird geregelt, dass die Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat nunmehr auch von den „örtlichen Schulen“ benannt werden. Hier wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft in dem Kinder- und Jugendbeirat von den Schulen pädagogisch begleitet wird.

§ 6

In § 6 Abs. 2 wird geregelt, dass die Einladung zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates auch durch Fax, Computerfax oder E-Mail erfolgen kann. Da in der Hessischen Gemeindeordnung der Kinder- und Jugendbeirat nicht geregelt ist und insofern auch ein Schriftformerfordernis für die Einladungen nicht besteht, ist die vorgesehene Erweiterung rechtlich zulässig. Im Übrigen wird hier einem praktischen Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen.

§ 13

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06
Dez. 2.1 Adr/Hg